

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 27. August 2014	Nr. 190
------	------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bremen

Vom 9. Juli 2014

Der Fachbereichsrat 07 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 9. Juli 2014 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. S. 978), zuletzt geändert am 5. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 655), erhält folgende Fassung:

(1) In § 2 Absatz 2 wird

1. der Punkt „5. Kulturwissenschaft“ und das folgende Wort „und“ gestrichen,
2. hinter „4. Verhaltensorientierte Wirtschaftswissenschaft“ das Wort „und“ eingefügt und
3. vor dem Wort „Sportökonomie“ die Aufzählungsziffer „6.“ ersetzt durch „5.“.

(2) In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.

(3) In § 2 wird Absatz 5 zu Absatz 4, Absatz 6 zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6, Absatz 8 zu Absatz 7 und Absatz 9 zu Absatz 8.

(4) In § 2 wird nach Absatz 8 (neu) folgender Absatz eingefügt: „(9) Im Studienschwerpunkt „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (FiRSt)“ ist im Wahlpflichtbereich das Modul „Einführung in die Ökonometrie“ ein Pflichtmodul. Im Studienschwerpunkt „Logistik“ ist im Wahlpflichtbereich das Modul „Operations Research“ verpflichtend zu belegen.“

(5) In § 3 wird in Absatz 2 „Die Wiederholung“ gestrichen und ersetzt durch „Das erneute Angebot“.

(6) In § 5 wird Absatz 2 gestrichen.

(7) In der Aufzählung der Anlagen als auch im Anhang selbst werden die Anlagen 6 und 7 gestrichen.

(8) In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan

1. in der Zeile „1. Jahr“ im „1. Sem.“ „(30 CP)“ ersetzt durch „(27 CP)“ und im Modul „GS: Wahlbereich General Studies“ wird „(6 CP)“ ersetzt durch „(3 CP)“.
2. in der Zeile „2. Jahr“ im „2. Sem.“ „(27 CP)“ ersetzt durch „(30 CP)“ und im Modul „GS: Wahlbereich General Studies“ wird „(3 CP)“ ersetzt durch „(6 CP)“.

(9) In Anlage 1 wird in der Fußnote 2 im ersten Satz

1. nach dem Wort „muss“ „gemäß § 2 Absatz 9“ eingefügt und
2. vor dem Wort „Ökonometrie“ „Einführung in die“ eingefügt.

(10) In Anlage 2 wird in der Fußnote 3 nach der Klammer „Verweis auf § 2 Absatz 9“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Davon ausgenommen sind Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen und den Studienschwerpunkt „Kulturwissenschaft“ gewählt und bereits in Teilen absolviert haben oder sich in diesem Schwerpunkt in einem Prüfungsverfahren befinden. Diese Studierenden beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2013.

Genehmigt, Bremen, den 18. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen